



landwirtschaftskammer  
österreich

## **A b s c h r i f t**

An das  
Bundesministerium für Gesundheit,  
Familie und Jugend  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6  
1014 Wien  
Tel. 01/53441-8580  
Fax: 01/53441-8529  
www.lk-oe.at  
[sozial@lk-oe.at](mailto:sozial@lk-oe.at)

Mag. Ulrike Österreicher  
DW: 8583  
u.oesterreicher@lk-oe.at  
GZ: V/2-052008/A-55

**Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Apothekengesetz, das Ärztegesetz 1998, das Zahnärztegesetz, das Rezeptpflichtgesetz, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten sowie das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz geändert werden und ein Bundesgesetz, mit dem der Bundesminister für Finanzen ermächtigt wird, auf Bundesforderungen gegenüber den Gebietskrankenkassen zu verzichten, sowie ein Bundesgesetz zur Dämpfung der Heilmittelkosten für die Jahre 2008 bis 2010 erlassen werden (Krankenversicherungs-Änderungsgesetz – KV-ÄG)  
**GZ-96100/0010-I/B/9/2008****

Wien, 26. Mai 2008

Die Landwirtschaftskammer Österreich gestattet sich, dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend zum Entwurf des Krankenversicherungs-Änderungsgesetzes folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Grundsätzlich ist aus Sicht der Landwirtschaftskammer Österreich zu begrüßen, dass durch ein Paket gesetzlicher Maßnahmen den derzeitigen Problemen im österreichischen Gesundheitssystem, insbesondere der prekären finanziellen Situation, aber etwa auch Problemen im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung, begegnet werden soll. Problematisch ist allerdings, dass der Spitalsbereich – ein wesentlicher (finanzieller) Faktor im Gesundheitssystem – vom vorliegenden Entwurf nicht umfasst ist.

Zu einzelnen Vorhaben des Entwurfs erscheinen ferner folgende Anmerkungen erforderlich:

**Zu Art. 1 Z 1, 3, 14, 16 und 17, Art 2 Z 1, Art 3 Z 1, Art 4 Z 1 (§§ 31 Abs. 5 Z 13, 136 Abs. 2, 250 Abs. 1a und 3a sowie 351c Abs. 3a ASVG; § 92 Abs. 1 GSVG; § 86 Abs. 2 BSVG und § 64 Abs. 2 B-KUVG)**

Der vorliegende Entwurf sieht sowohl die Einführung eines Referenzpreissystems als auch die sogenannte aut-idem-Verschreibung von Arzneyspezialitäten vor. Das vorgeschlagene

2/3

Referenzpreissystem legt den niedrigsten Preis von Arzneyspezialitäten als Referenzpreis (falls zumindest drei Arzneyspezialitäten mit gleichen oder praktisch gleichen Packungsgrößen, mit identem Wirkstoff (Wirkstoffkombination), identer Wirkstoffstärke sowie gleicher oder praktisch gleicher Darreichungsform vorhanden sind) fest. Die Apotheker dürfen in Folge nur eine zum oder unter dem jeweiligen Referenzpreis liegende Arzneyspezialität abgeben. Da die Einführung eines Referenzpreissystems zu einer erheblichen Kostenreduktion im Bereich Arzneyspezialitäten führen kann, wird sie von der Landwirtschaftskammer Österreich als zielführende Maßnahme grundsätzlich begrüßt.

Die so genannte aut-idem-Verschreibung von Arzneimitteln stellt in diesem Zusammenhang eine Ergänzung dar, die die Effektivität der Kostenbegrenzung im Heilmittelbereich sicherstellen soll.

#### **Zu Art 1 Z 7, 8 und 11 (§§ 343 Abs. 2 Z 7, 2a, 2b und 2c sowie 349 Abs. 2 ASVG)**

Der Entwurf sieht für Vertragsverhältnisse, die nach dem 31. Juli 2008 geschlossen werden, vor, dass diese nach fünf Jahren erlöschen, wenn den in einer Verordnung der BM für Gesundheit, Familie und Jugend festgelegten Qualitätskriterien nicht entsprochen wird. Für Vertragsverhältnisse, die vor dem 31. Juli 2008 geschlossen wurden, wird bei wiederholtem Verstoß gegen die in der Verordnung der BM für Gesundheit, Familie und Jugend festgelegten Kriterien ein Kündigungsrecht vorgesehen.

Wünschenswert wäre aber in diesem Zusammenhang, dass die Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle, die derzeit von der Ärztekammer – also der Landesvertretung der Kontrollierten – durchgeführt wird, dem BM für Gesundheit, Familie und Jugend als nicht unmittelbar beteiligter Partei übertragen werden.

In Erwägung gezogen sollte auch ein sofortiges Kündigungsrecht seitens der Krankenversicherung im Falle einer Vertragsverletzung eines Vertragspartners werden, da das bisherige Verfahren in gravierenden Einzelfällen ineffizient erscheint.

Abschließend weist die Landwirtschaftskammer Österreich darauf hin, dass innerhalb der vorgesehenen Frist eine abschließende Beurteilung des Entwurfes nicht möglich ist und behält sich daher die Äußerung ergänzender Anmerkungen vor.

3/3

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme in elektronischer Form dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Wlodkowski  
Präsident der  
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl  
Generalsekretär der  
Landwirtschaftskammer Österreich